



IG Boot Ägerisee
Interessen-Gemeinschaft
Bootsport Ägerisee

Statuten

IG Boot Ägerisee

Interessen-Gemeinschaft
Bootssport Ägerisee

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck	3
B.	Mitgliedschaft	4
	Art. 3 Arten	4
	Art. 4 Ordentliche Mitglieder	4
	Art. 5 Ehrenmitglieder	4
	Art. 6 Ausschluss	5
C.	Organisation	5
	Art. 7 Organe	5
	Art. 8 Die Generalversammlung	5
	Art. 9 Vorstand	8
	Art. 10 Revisionsstelle	9
D.	Finanzielle Bestimmungen	9
	Art. 11 Vermögen	9
	Art. 12 Kassier / Kassierin	10
	Art. 13 Einnahmen	10
	Art. 14 Ausgaben	10
	Art. 15 Allgemeines	10
E.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 16 Auflösung	11
	Art. 17 Inkrafttreten	11

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Boot Ägerisee – IG Boot Ägerisee» besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten / Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Erhaltung des freien Motorbootsports auf dem Ägerisee im Rahmen der Rechtsordnung;
- b) die Vertretung der Interessen von motorisierten Wassersportlern gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Politik;
- c) Förderung des umweltgerechten Verhaltens;
- d) Förderung und Pflege eines guten Einvernehmens mit andern nautischen Organisationen auf dem Ägerisee;
- e) Erhaltung geeigneter Trocken-, Hafen- und Bojenplätzen am und auf dem Ägerisee;
- f) aktive Mitarbeit in privaten und behördlichen Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen welche den Wassersport betreffen;
- g) gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
- h) bei Bedarf den Beitritt in regionale bzw. nationale Wassersportorganisationen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, welche gewillt sind die Ziele und Tätigkeiten des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann während des laufenden Vereinsjahrs selber über die Aufnahme bestimmen.

Wer als Mitglied aus dem Verein austreten will, erklärt seinen Austritt schriftlich dem Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, sofern das austretende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Ausschluss

Aus der IG Boot Ägerisee kann ausgeschlossen werden, wer den Zweckbestimmungen oder dem Ansehen des Vereins absichtlich in grober Weise entgegenwirkt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

C. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Einberufung

- 1.1 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung:
 - mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder;
 - durch die Publikation auf der Website des Vereins www.igbootaegerisee.ch

Einladung und Publikation enthalten die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Versammlung.

- 1.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 1.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstands;
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird;
- auf Antrag der Revisionsstelle.

2. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten-gemäss einberufen wurde.

3. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst unter dem Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin bzw. bei deren Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Abstimmungen betreffend Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Kompetenzen

Die Generalversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin und des Revisionsberichts der Revisionsstelle;

- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an Vorstand, Kassier/Kassierin und Revisionsstelle;
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrags und bei Bedarf eines Budgets;
- e) Abstimmung über alle auf der Tagesordnung aufgeführten Traktanden;
- f) Änderung der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereins.

5. Anträge

Jedes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung Anträge stellen. Diese sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.

6. Traktandenliste

Die Traktandenliste umfasst mindestens folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler und Festlegung des Quorums;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
3. Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Kassiers / der Kassierin, des Vorstands und der Revisionsstelle;
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
7. Jahresprogramm;
8. Varia

Die Traktandenliste kann ergänzt oder abgeändert werden, wenn zusätzliche oder keine entsprechenden Geschäfte vorliegen, wie:

- Wahlen;
- Ehrungen;
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung für die Dauer zweier Jahre den Vorstand, der sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

a) Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit die Chargen nicht von der Generalversammlung den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeteilt worden sind.

b) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung durch den Präsidenten / die Präsidentin ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

c) Aufgaben

1. Dem Vorstand steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er ist für die statutengemässe Einberufung der Generalversammlung verantwortlich. Er organisiert den durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetrieb im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.
3. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

4. Er vertritt den Verein nach aussen.
5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

d) Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin, bei Abwesenheit der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

e) Kompetenzen

Ausgaben im Interesse des Vereins können vom Vorstand in eigener Kompetenz beschlossen werden. Solchen Entscheiden muss in jedem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zugrunde gelegt werden.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Revisionsstelle wieder wählbar.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Generalversammlung den schriftlichen Revisionsbericht.

Die Revisionsstelle kann während des Vereinsjahrs Stichproben in der Kassaführung des Vereins vornehmen.

D. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus der Vereinskasse.

Art. 12 Kassier / Kassierin

Die Kasse wird durch den Kassier / die Kassiererin geführt.

Der Kassier / die Kassiererin ist Mitglied des Vorstands.

Der Kassier / die Kassiererin ist im Rahmen von Art. 9c zeichnungsberechtigt.

Der Verein verfügt über ein Bankkonto.

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) dem Mitgliederbeitrag;
- b) den Erträgen von Veranstaltungen und dergleichen;
- c) ausserordentlichen Beiträgen, Geschenken und Legaten.

Art. 14 Ausgaben

Die Vereinskasse bestreitet folgende Ausgaben:

- a) die ordentlichen Verwaltungskosten;
- b) die vom Vorstand oder den Vereinsversammlungen beschlossenen Ausgaben.

Art. 15 Allgemeines

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausscheidende Mitglieder haften für den Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahrs, verlieren jedoch den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, wird das gesamte Vereinsvermögen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution übergeben.

Art. 17 Inkrafttreten

Seit der Gründungsgeneralversammlung des Vereins «IG Boot Ägerisee» vom 4. Mai 1994 sind wesentliche Veränderungen in nautischen Bereichen in Kraft gesetzt worden, so dass eine Statutenrevision unumgänglich wurde.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung 2019 revidiert und einstimmig angenommen. Mit ihrer Annahme treten sie sofort in Kraft.

Oberägeri, 14. Mai 2019

Adi Bamert, Präsident

Arthur Walker, Aktuar